

Fachinformation LFB M-V:

Hinweise zur Umsetzung der Stoffstrombilanzverordnung

Seit dem 01.01.2018 ist die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) in Kraft, mit der eine transparente und nachvollziehbare Abbildung der Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben zur Sicherstellung eines nachhaltigen Umgangs mit Nährstoffen dargestellt werden soll.

Wer hat eine Stoffstrombilanz zu erstellen?

Für die Beurteilung der Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz wurden folgende Schwellenwerte eingeführt:

- mehr als 50 GV je Betrieb
- mehr als 30 ha landwirtschaftliche Nutzfläche
- und jeweils mehr als 2,5 GV/ha.

Landwirtschaftsbetriebe, die die folgenden Kriterien erfüllen, sind zur Bilanzierung der Stoffströme für Stickstoff und Phosphor verpflichtet:

- Betriebe mit mehr als 50 GV im Betrieb und mehr als 2,5 GV/ha,
- Betriebe mit mehr als 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und mehr als 2,5 GV/ha,
- viehhaltende Betriebe, die die Schwellenwerte unterschreiten, denen aber betriebsfremde Wirtschaftsdünger (mengenunabhängig) zugeführt werden
- Betriebe, die eine Biogasanlage betreiben und mit einem stoffstrombilanzpflichtigen viehhaltenden Betrieb in einem funktionalen Zusammenhang stehen und Wirtschaftsdünger von diesem oder einem anderen Betrieb aufnehmen.

Ein Betrieb der Tiere hält, die o.g. Schwellenwerte jedoch unterschreitet und nicht mehr als 750 kg Gesamt-N über betriebsfremde Wirtschaftsdünger innerhalb des Bezugsjahres aufnimmt, ist von der Erstellung einer Stoffstrombilanz befreit, wenn der betriebliche Nährstoffvergleich des Vorjahres keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung der zulässigen Salden für Stickstoff und Phosphor erkennen lässt.

Ein viehhaltender Betrieb, der die o.g. Schwellenwerte unterschreitet und betriebsfremde Wirtschaftsdünger aufnimmt, ist von der Erstellung einer Nährstoffbilanz befreit, wenn der Nährstoffanfall aus betriebseigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nicht mehr als 750 kg Gesamt-N je Bezugsjahr aufweist.

Bestehen bei speziellen betrieblichen Situation Unklarheiten über die Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz, sollte der fachliche Austausch mit der LFB genutzt werden.

Hinweis:

Ab dem 01.01.2023 gilt diese Verordnung auch für Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mit mehr als 50 GV pro Betrieb sowie für Betriebe, welche die genannten Schwellenwerte unterschreiten und denen Wirtschaftsdünger zugeführt wird. Für Unternehmen die eine Biogasanlage betreiben und mit einem o.g. Landwirtschaftsbetrieb in einem funktionalen Zusammenhang stehen, besteht ab 2023 ebenfalls die Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz.

Betriebe die von der Erstellung einer Stoffstrombilanz befreit sind, haben wesentliche Änderungen der betrieblichen Verhältnisse, Abläufe oder Wirtschaftsweisen unverzüglich, vollständig und richtig bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle (StÄLU) anzuzeigen. Des Weiteren kann die nach Landesrecht zuständige Stelle eine Erstellung und Bewertung von Stoffstrombilanzen auch gegenüber eines von der Stoffstrombilanz befreiten Betriebes anordnen, sobald Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betrieb die Verpflichtungen der StoffBilV § 3 (1) nicht oder nicht mehr erfüllt.

Festlegung des Bezugsjahres

Vor dem erstmaligen Erstellen der jährlichen betrieblichen Stoffstrombilanz ist das Bezugsjahr festzulegen, welches dem vom Betriebsinhaber zur Erstellung des Nährstoffvergleichs (DüV § 8 (1)) gewählten Düngejahr entsprechen muss.

- Bezugsjahr 01.01.2018 bis 31.12.2018 Stoffstrombilanz bis zum 30.06.2019
- Bezugsjahr 01.07.2018 bis 30.06.2019 Stoffstrombilanz bis zum 31.12.2019

Änderung des Bezugsjahres

Eine Änderung des Bezugsjahres ist erstmalig möglich, nachdem für drei Bezugsjahre eine fortgeschriebene dreijährige Stoffstrombilanz erstellt worden ist. Im Falle einer Änderung des Bezugsjahres hat der Betriebsinhaber Stoffstrombilanzen für das bisherige und das geänderte Bezugsjahr zu erstellen. Dies hat er solange vorzunehmen, bis erstmals eine fortgeschriebene dreijährige Stoffstrombilanz für drei aufeinanderfolgende geänderte Bezugsjahre erstellt werden kann.

Aufzeichnungen

Der Betriebsinhaber eines stoffstrombilanzpflichtigen Betriebes hat die, dem Betrieb durch:

- Düngemittel (einschließlich Wirtschaftsdünger, Komposte und Klärschlämme), Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate
- Futtermittel,
- Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial (nur Getreide, Mais, Kartoffeln, Körnerleguminosen)
- landwirtschaftliche Nutztiere
- Leguminosen
- alle pflanzlichen- und tierischen Erzeugnisse und
- sonstige Stoffe (u.a. Rübenerde, See- und Teichschlämme)

zu- und abgeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor auf Grundlage

- von Belegen, Lieferscheinen, Rechnungen oder
- des jeweiligen Gehaltes an Stickstoff und Phosphor dieser Stoffe und Nutztiere, zu ermitteln.

Die Gehalte an Stickstoff und Phosphor sind vom Betriebsinhaber für alle zu- und abgeführten Stoffe und Produkte auf der Grundlage

- vorgeschriebener Kennzeichnungen,
- wissenschaftlich anerkannter Messmethoden oder
- von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle (LFB) bzw. der StoffBilV zu ermitteln.

Die Aufzeichnung hat hierbei spätestens drei Monate nach der jeweiligen Zufuhr oder Abgabe der entsprechenden Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren zu erfolgen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, die Aufzeichnungen und alle ihr zugrundeliegenden Belege sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen.

Erstellung und Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanz

Gemäß StoffBilV § 6 hat der Betriebsinhaber jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres eine betriebliche Stoffstrombilanz nach Maßgabe der Anlage 2 StoffBilV zu erstellen, diese zu bewerten und zu einer jährlich fortgeschriebenen dreijährigen Stoffstrombilanz nach Anlage 3 StoffBilV zusammenzufassen.

Das Ergebnis der Stoffstrombilanz wird entweder anhand eines bundeseinheitlich pauschalisierten Kontrollwertes von 175 kg N / ha und Jahr oder anhand eines dreijährigen, betriebsspezifisch zulässigen N-Saldos, welcher gemäß der Anlage 4 StoffBilV zu berechnen ist, bewertet. Das Bewertungsmodell ist optional und kann vom Betrieb frei gewählt werden.

Bei Problemen und Fragen zur Erstellung und Bewertung der Stoffstrombilanz, sollte ebenfalls der fachliche Austausch mit der LFB genutzt werden.

Die Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht (LFB) stellt für die Erfassung der Daten eine Dokumentationshilfe in Form einer Excel-Datei zur Verfügung, in die alle zu- und abgeführten Nährstoffmengen an Stickstoff (N) und Phosphor (P) eingetragen werden können. Für die Erstellung der Stoffstrombilanz kann dann die in der Entwicklung befindliche EDV-Anwendung der LFB genutzt werden. Die Stoffstrombilanzverordnung finden sie im BGBl. I S. 3942; 2018 S. 360 oder unter www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-lfb/.

Impressum

Herausgeber:
LMS Agrarberatung GmbH
Zuständige Stelle für landwirtschaftliches
Fachrecht und Beratung (LFB)
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
www.lms-beratung.de

Bearbeiter:
M. Sc. K. Wacker,
Telefon: 0381 20307-28
E-Mail: kwacker@lms-beratung.de
Dr. H.-E. Kape,
Telefon: 0381 20307-70
E-Mail: hekape@lms-beratung.de

Stand: 13. Dezember 2018

*Alle Rechte bei den Bearbeitern! Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung!
Die LMS Agrarberatung GmbH ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.*

